

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom ..... 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der ab dem 01.08.2020 gültigen Fassung und § 8a Absatz 4 SGB VIII in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 21.06.2022 die nachstehende I. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

#### **§ 2 a Kinderschutz**

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen (Ansprechpartner\*innen Tagesmütternetzwerk).
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird.
- auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und
- das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth informieren, falls eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Haus der Familie in Wipperfürth bietet eine Qualifizierung mit 300 Unterrichtsstunden an. Der Eigenanteil der Bildungsmaßnahme beläuft sich auf 800,00 €. Der Zuschuss des Jugendamts der Hansestadt Wipperfürth beträgt 3.200,00 €.

Die interessierten Kindertagespflegepersonen werden vor Eintritt in den Kurs in einer Eignungseinschätzung von dem Bildungsträger überprüft. Fällt die Überprüfung positiv aus (ohne Anrecht auf die Pflegeerlaubnisausstellung zu diesem Zeitpunkt), dann erhält die Person auch die Zusage für die Bezuschussung durch das Jugendamt. Mit der verbindlichen Anmeldung im Kurs beim Kursanbieter kann der Zuschussbetrag für jeden Teilnehmer separat

in Rechnung gestellt werden. Das Haus der Familie Wipperfürth schreibt die Qualifizierungsmaßnahme unter Hinweis auf die Bezuschussung durch die beteiligten Jugendämter aus und fordert den Eigenanteil von 800,00 € pro teilnehmender Person ein.

Sollte sich bei einer Kindertagespflegeperson herausstellen, dass diese ungeeignet ist und aufgrund dieser Tatsache den Kurs vorzeitig verlassen muss, dann zahlt das Haus der Familie 1.600,00 € des gewährten Zuschusses an das Jugendamt zurück.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese I. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Hansestadt zur Förderung von Kindern in Tagespflege für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Anne Loth)  
Bürgermeisterin